

SATZUNG

Bundesarbeitsgemeinschaft Pädiatrische Pneumologie (BAPP) e. V.

Inhalt

§ 1	Name und Sitz des Vereins; Geschäftsjahr.....	2
§ 2	Zweck des Vereins	2
§ 3	Mittelverwendung.....	3
§ 4	Mitgliedschaften.....	3
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 6	Beginn und Ende der Mitgliedschaft	4
§ 7	Organe des Vereins	4
§ 8	Der Vorstand	5
§ 9	Beirat	6
§ 10	Arbeitsgruppen.....	6
§ 11	Regionalgruppen	6
§ 12	Die Mitgliederversammlung.....	6
§ 13	Aufgaben der Mitgliederversammlung	7
§ 14	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	7
§ 15	Beurkundung von Beschlüssen.....	7
§ 16	Finanzausschuss	8
§ 17	Mitgliedsbeiträge	8
§ 18	Satzungsänderungen	8
§ 19	Vereinsauflösung.....	8

§ 1 Name und Sitz des Vereins; Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Bundesarbeitsgemeinschaft Pädiatrische Pneumologie (BAPP) und hat seinen Sitz in Hamburg. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz "e.V."
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der pädiatrischen Pneumologie im öffentlichen Gesundheitsbereich sowie in Wissenschaft und Forschung. Dies betrifft insbesondere fachliche Fragen zur Förderung der pädiatrischen Pneumologie einschließlich der berufs- und gesundheitspolitischen Auswirkungen. Dazu soll vor allem die ambulante pädiatrische Pneumologie unter anderem durch Erfahrungsaustausch und Qualitätssicherung gefördert werden.
- 2) Der Verein arbeitet, wo immer es den Satzungszielen dienlich ist, intensiv mit der Gesellschaft für Pädiatrische Pneumologie e.V. und dem Bundesverband der Pneumologen, Schlaf- und Beatmungsmediziner e.V. sowie weiteren ärztlichen und anderen Vereinigungen zusammen. Der Verein ist Verbandsmitglied im Bundesverband der Pneumologen, Schlaf- und Beatmungsmediziner e.V.
- 3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 4) Der Vereinszweck soll unter anderem durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
 - a) Beratung der Mitglieder des Vereins in fachlichen Fragen einschließlich der berufs- und gesundheitspolitischen Auswirkungen,
 - b) Förderung und Durchführung von Veröffentlichungen, Vorträgen, Versammlungen oder Fortbildungsveranstaltungen sowohl für ein Fachpublikum als auch für Laien und Betroffene,
 - c) Mitwirkung, Förderung und Beurteilung von wissenschaftlichen Auswertungen und Studien,
 - d) Kooperationen mit der Gesellschaft für Pädiatrische Pneumologie e.V. (GPP), dem Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte Deutschlands e.V., der Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin Deutschlands e.V., der Gesellschaft für Pädiatrische Allergologie und Umweltmedizin e.V., der Arbeitsgemeinschaft Asthmaschulung im Kindes- und Jugendalter, u.a.,
 - e) Mitgliedschaft im Berufsverband der Pneumologen, Schlaf- und Beatmungsmediziner e.V. (BdP),
 - f) Unterstützung und Beratung von Selbsthilfegruppen, die im Bereich pneumologischer Erkrankungen im Kindes- und Jugendalter tätig sind,
 - g) Unterstützung von Kinder-Pneumologen¹, die Fortbildungsveranstaltungen im Bereich pneumologischer Erkrankungen im Kindes- und Jugendalter sowohl für Laien als auch für Fachpublikum veranstalten möchten.
- 5) Die Mitglieder des Vereins sollen Mitglieder der Gesellschaft für Pädiatrische Pneumologie e.V. und des Berufsverbandes der Kinder- und Jugendärzte Deutschlands e.V. sein.

¹ Hier und an allen anderen Stellen sind immer beide Geschlechter gemeint, also Fachärzte und Fachärztinnen.

§ 3 Mittelverwendung

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) An Mitglieder der Organe des Vereins können angemessene Kosten- und Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Eine Regelung zur Kosten- und Aufwandsentschädigung beschließt der Vorstand und setzt die Mitgliederversammlung in Kenntnis.
- 5) Der Vorstand und andere Organe des Vereins können für ihre Tätigkeit für den Verein eine Vergütung erhalten. Die Höhe der Vergütung wird in einer vom Vorstand verabschiedeten Vergütungsordnung geregelt, über die die Mitgliederversammlung in Kenntnis gesetzt wird.

§ 4 Mitgliedschaften

- 1) Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen, passiven und Ehrenmitgliedern.
 - a) Ordentliche Mitglieder sind Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin, die die Schwerpunktbezeichnung oder Zusatzweiterbildung „Kinder-Pneumologie“ bzw. „Kinder- und Jugend-Pneumologie“ erworben haben, und die die Zwecke des Vereins aktiv unterstützen. Diese Fachärzte müssen in eigener Praxis oder in einer vergleichbaren in wirtschaftlicher Eigenverantwortung geführten Einrichtung tätig sein.
 - b) Außerordentliche Mitglieder sind solche Mitglieder, die die Interessen des Vereins fördern, aber nicht die Qualifikation gem. lit. a) erfüllen. Sie erwerben keine Rechte nach § 5 Abs 1 und 2 dieser Satzung.
 - c) Passive Mitglieder sind solche Mitglieder, die zwar die Voraussetzungen nach lit. a) hinsichtlich der fachlichen Qualifizierung erfüllen, jedoch nicht mehr beruflich tätig sind, aber den Verein weiterhin unterstützen wollen. Sie erwerben keine Rechte nach § 5 Abs. 1 und 2 dieser Satzung bzw. verlieren diese Rechte mit Aufgabe der beruflichen Tätigkeit.
 - d) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- 2) Ärzte im Angestelltenverhältnis, die die berufliche Qualifizierung gem. lit a) besitzen, können durch Vorstandsbeschluss als ordentliche oder außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Die jeweilige Regionalgruppe der BAPP wird zuvor um ein Votum gebeten. Wenn keine Regionalgruppe vorhanden ist, entscheidet der Vorstand.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2) Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Versammlungen des Vereins teilzunehmen.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Ziele des Vereins zu fördern,
- b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
- c) den Mitgliedsbeitrag per Bankeinzug zu entrichten,
- d) eine E-Mail-Adresse anzugeben.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen schriftliche Beschwerde beim Vorstand binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Ablehnung einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- 2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
- 3) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Es ist eine dreimonatige Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres einzuhalten.
- 4) Der Ausschluss erfolgt
 - a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - b) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter zweimaliger Mahnung mit der Bezahlung von zwei Beitragsraten im Rückstand ist. Eine Mahnung muss eine Frist von 4 Wochen enthalten und ist an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Säumigen zu richten.
- 5) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidungen des Vorstands ist dem Mitglied unter Setzen einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe brieflich an seine zuletzt bekannt gegebene Anschrift mitzuteilen.
- 6) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss mit innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- 7) Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
- 8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) der Beirat,

- d) der Finanzausschuss,
- e) die Regionalgruppen,
- f) die Arbeitsgruppen.

§ 8 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus bis zu 9 Personen, die ordentliche Vereinsmitglieder sein müssen, nämlich
 - a) dem 1. Vorsitzenden (Sprecher des Vereins),
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) sowie maximal 5 weiteren Vorstandmitgliedern.
- 2) Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende vertreten den Verein jeder für sich gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB).
- 3) Für den Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 2.500 € ist die mehrheitliche Zustimmung des Vorstandes erforderlich. Diese kann auch schriftlich bzw. per Fax eingeholt werden.
- 4) Der Vorstand – jede Person für sich oder kumulativ – wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.
- 5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er tagt nach Bedarf, mindestens einmal im Kalenderjahr. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden mit einer Frist von mind. 14 Tagen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. bzw. der 2. Vorsitzende binnen zwei Wochen eine 2. Sitzung mit derselben Tagungsordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren oder schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.
- 6) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Diese Mitgliederversammlung hat das neue Mitglied für die Zeit bis zum Ablauf der Wahlperiode zu bestätigen.
- 7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- 8) Die Kosten der Sitzungen des Vorstandes trägt der Verein. Der Verein trägt auch die Kosten, die den Mitgliedern des Finanzausschusses entstehen.
- 9) Der Vorstand kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben einer Geschäftsstelle bzw. eines Geschäftsführers bedienen. Die Geschäftsstelle bleibt an die Weisung des Vorstandes gebunden.

§ 9 Beirat

- 1) Der Vorstand kann jeweils für die Dauer einer aktuellen Wahlperiode des Vorstandes einen Beirat bestehend aus höchstens 7 Personen berufen.
- 2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten, insbesondere bezüglich dessen Zielsetzung zu beraten. Er unterrichtet sich durch Informationen seitens des Vorstandes sowie durch Sprechstunden mit Vereinsmitgliedern und macht dem Vorstand Vorschläge für dessen Geschäftsführung.
- 3) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand genehmigt werden muss. Der Beirat soll auf Einladung des Vorstandes – mindestens aber einmal im Kalenderjahr – gemeinsame Sitzungen mit dem Vorstand abhalten, zu der der erste oder der zweite Vorsitzende des Vereins rechtzeitig einladen.
- 4) Die Beschlüsse des Beirates sind zu protokollieren.
- 5) Die Mitglieder des Beirats können eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 10 Arbeitsgruppen

- 1) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit und zum Erreichen seiner satzungsgemäßen Ziele Arbeitsgruppen gründen.
- 2) Die Arbeitsgruppen wählen aus ihren Reihen einen Sprecher, der vom Vorstand bestätigt werden muss. Die Sprecher der Arbeitsgruppen sollen alle drei Jahre neu gewählt werden.
- 3) Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung für die Arbeitsgruppen.
- 4) Über die Sitzungen der Arbeitsgruppen ist ein Protokoll zu führen, das dem Vorstand zur Kenntnis gebracht werden muss.
- 5) Die Mitglieder der Arbeitsgruppen können eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 11 Regionalgruppen

- 1) Auf regionaler Ebene (i.d.R. entspricht dies den deutschen Bundesländern bzw. Kassenärztlichen Vereinigungen) sollen sich die Mitglieder des Vereins zu Regionalgruppen der BAPP zusammenschließen.
- 2) Aufgabe der Regionalgruppen ist die Interessenvertretung der Mitglieder auf regionaler Ebene. Dabei sind die satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu beachten. Stellungnahmen zu bundesweiten Themen dürfen die Regionalgruppen im Namen des Vereins nur in Abstimmung mit dem Vorstand abgeben.
- 3) Die Mitglieder der Regionalgruppen wählen auf die Dauer von drei Jahren einen Sprecher, der ihre Interessen in der Sitzung der Regionalgruppen-Sprecher vertritt.
- 4) Der Vorstand soll einmal jährlich zu einer Sitzung der Regionalgruppensprecher einladen.
- 5) Die Regionalgruppensprecher können eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- 2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe des Tagungsortes, der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich – jeweils gerichtet an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Anschrift – einzuladen.

- 3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter der Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr frist- und formgerecht eingeladen wurde.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat besonders folgende Aufgaben:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Wahl von zwei Mitgliedern des Finanzausschusses auf die Dauer von drei Jahren,
- c) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts des Finanzausschusses und der Erteilung der Entlastungen,
- d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie der nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten,
- f) die Beschlussfassung über Auflösung des Vereins,
- g) die Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet; bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied.
- 2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, die Satzung schreibt anderes vor. Eine Vertretung bei Stimmabgabe ist unzulässig.
- 3) Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- 4) Für die Wahl des Vorstandes sowie der Mitglieder des Finanzausschusses ist die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 5) Die Wahl des Vorstandes sowie der Mitglieder des Finanzausschusses erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies fordert, ansonsten in offener Abstimmung.

§ 15 Beurkundung von Beschlüssen

- 1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 16 Finanzausschuss

- 1) Der Finanzausschuss ist ein Organ des Vereins. Er besteht aus zwei natürlichen Personen, die Mitglied des Vereins sind. Sie werden für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht Mitglieder des Finanzausschusses sein.
- 2) Der Finanzausschuss prüft die Buchhaltung und den Rechnungsabschluss des Verbandes und gibt der Mitgliederversammlung eine Beschlussempfehlung zu den Verbandsfinanzen. Der Finanzausschuss kann auch unterjährig eine Kontrolle der Ausgaben durchführen.

§ 17 Mitgliedsbeiträge

- 1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 2) Der Betrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres eintritt, austritt oder ausgeschlossen wird.
- 3) Der Jahresbeitrag wird per Bankeinzug eingefordert.
- 4) Der Mitgliedsbeitrag ist am 31.1. eines Kalenderjahres fällig, jedoch spätestens 4 Wochen nach Aufnahme eines neuen Mitglieds in den Verein.

§ 18 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

§ 19 Vereinsauflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung erforderlich sind.
- 2) Die Mitgliederversammlung ernennt dann zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren und deren Vertretungsmacht.
- 3) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Gesellschaft für Pädiatrische Pneumologie e.V., den Bundesverband der Pneumologen, Schlaf- und Beatmungsmediziner e.V. und die Gesellschaft für Pädiatrische Allergologie und Umweltmedizin e.V.

Berlin, den 10. Mai 2019